

**Geschäftsordnung
des
Beirates für die Belange der Menschen mit
Behinderungen des Rheinisch-Bergischen Kreises
vom
10.12.2015**

1. Einrichtung des Kreisbeirates für die Belange der Menschen mit Behinderungen des Rheinisch-Bergischen Kreises

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen in § 1 Bundesgleichstellungsgesetz sowie in § 1 Abs. 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises zu berücksichtigen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung eines barrierefreien Rheinisch-Bergischen Kreises zu ermöglichen und zu fördern. Der Kreistag hat vor diesem Hintergrund die Einrichtung eines Beirates für die Belange der Menschen mit Behinderungen des Rheinisch-Bergischen Kreises (nachstehend Beirat genannt) beschlossen.

2. Aufgaben

Der Beirat hat im Rahmen der dem Rheinisch-Bergischen Kreis obliegenden Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

- a. Beratung des Kreistages, der Ausschüsse und der Verwaltung in Fragen, die die Situation von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen im Rheinisch-Bergischen Kreis betreffen, einschließlich des Rechtes zur Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- b. Information der Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit Behinderungen.
- c. Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, soweit die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt werden.
- d. Bündelung der Aktivitäten der Beiräte und Beauftragten aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und Fokussierung auf die Aufgabenstellungen auf Kreisebene durch Vernetzung und Koordination.

3. Zusammensetzung

Der Kreisbehindertenbeirat besteht aus:

- einer/einem, durch die jeweilige Kommune benannten Vertreterin / Vertreter,
- einer/einem Vertreterin / Vertreter der Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises
- sowie einer/einem Vertreterin / Vertreter der freien Wohlfahrtspflege.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages benannt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu benannten Beirates aus.

Scheidet ein Mitglied / Stellvertretung aus, benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied / Stellvertretung.

4. Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Amtsperiode der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung endet spätestens zum Ende der Wahlzeit des Kreistages.

5. Sitzungen des Beirates

Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel viermal jährlich statt.

Es wird angestrebt, die Sitzungen in zeitlicher Nähe vor den Sitzungen des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit anzusetzen. Die Termine werden vom Beirat festgelegt.

Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt durch die Geschäftsführung und soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung einer Tagesordnung vorliegen.

6. Mitwirkung in Gremien

Eine Vertreterin/ein Vertreter des Beirates nimmt als beratendes Mitglied der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses Arbeit, Soziales und Gesundheit, der Kommunalen Gesundheitskonferenz und der Konferenz Alter und Pflege des Kreises teil.

Die Mitglieder des Beirats erhalten die Einladung nebst den öffentlichen Sitzungsunterlagen der vorgenannten Gremien durch die Geschäftsführung .

Vom Kreistag können weitere Ausschüsse und Gremien festgelegt werden an denen eine Vertreterin/ ein Vertreter des Beirats teilnimmt.

7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates wird durch die Geschäftsstelle Inklusion des Kreises sichergestellt.

Die Geschäftsführung ist zuständig für:

- die Vorbereitung der Sitzung durch Sammlung von Tagesordnungsthemen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung,
- den fristgerechten Versand der Einladungen mit Anlagen,
- die Erstellung der Protokolle und deren Versand,
- die Zustellung der Einladungen zu den o.g. Beiratssitzungen,
- den Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse des Beirates,
- die Abwicklung der Sitzungsgeldentschädigung

8. Entschädigung

Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Beirates werden entstehende Kosten infolge der Teilnahmen an den Sitzungen in Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung und einer Fahrtkostenentschädigung ausgeglichen.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreistages vom 10.12.2015 in Kraft.